



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 15. April 1965

Nr. 1/1965

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1965

Kirchengesetz über die Errichtung der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Errichtung der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten

Ordnung für den Beirat für Kirchenmusik der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

III. Bekanntmachungen

Beschluß über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen St. Jürgen/St. Martin

Beschluß über die Veränderung der Kirchengemeindengrenzen Paul Gerhardt/Friedrich von Bodelschwingh Pfarrbezirke der St. Martin-Kirchengemeinde

IV. Kirchliche Organe

Synode

Gemeinsame Kirchensteuerkammer

Beirat für Frauenarbeit

Kirchenvorstände

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse
für das Rechnungsjahr 1965
Vom 20. November 1964

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1965 (1. Januar bis 31. Dezember 1965) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 12 360 000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 17. November 1964 und von der Kirchenleitung am 20. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. April 1965

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

über die Errichtung der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
Vom 20. November 1964

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der St. Johannes-Kirchengemeinde in Lübeck-Kücknitz wird der bisherige 3. Pfarrbezirk abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze der neuen Gemeinde zur St. Johannes-Kirchengemeinde verläuft

beginnend von der Einmündung des Schnitterweges in die Travemünder Landstraße nördlich des Schnitterweges in östlicher Richtung, überspringt die Buurdiekstraße und verläuft auf einer gedachten Linie weiter nach Osten bis zum Schmiederredder, verläuft westlich des Schmiederredders in gerader Linie nach Norden bis zur Travemünder Landstraße, sodann südlich der Travemünder Landstraße bis zur Einmündung des Schnitterweges in die Travemünder Landstraße zurück.

Zu der neuen Gemeinde gehören ferner die Ortschaften Pöppendorf und Bültwisch.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde zu Lübeck-Kücknitz“.

§ 3

Das Grundvermögen der St. Johannes-Kirchengemeinde geht, soweit es im Bereich der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde belegen ist, in das Eigentum der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde über.

§ 4

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 17. November 1964 und von der Kirchenleitung am 20. November 1964 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. April 1965

Die Kirchenleitung
Göbel

Durchführungsbestimmungen

zum Kirchengesetz über die Errichtung der
Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde
Vom 3. Februar 1965

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Errichtung der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde vom 20. November 1964 erläßt die Kirchenleitung die nachstehenden Durchführungsbestimmungen.

§ 1

(1) Aus dem Kirchenvorstand der St. Johannes-Kirchengemeinde Kücknitz scheiden die gewählten Kirchenvorsteher aus, die zur Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde gehören.

(2) Zur Ergänzung des Kirchenvorstandes St. Johannes bestellt die Kirchenleitung gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung Stellvertreter, die bei der nächsten regelmäßigen Wahl zu den Kirchenvorständen ausscheiden.

§ 2

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde wird bis zur nächsten Neuwahl zu den Kirchenvorständen auf sieben festgesetzt.

(2) Dem Kirchenvorstand der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde gehören die Kirchenvorsteher an, die gemäß § 1 Abs. 1 aus dem Kirchenvorstand der St. Johannes-Kirchengemeinde ausscheiden.

(3) Soweit die in Absatz 1 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern nicht erreicht ist, bestellt die Kirchenleitung Stellvertreter gemäß Artikel 19 der Kirchenverfassung.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde wählt zur Synode zwei Mitglieder und zwar das eine mit einer Amtszeit bis 1966; das andere mit einer Amtszeit bis 1969.

(2) Das Geistliche Ministerium wählt einen weiteren Synodalen mit einer Amtszeit bis 1969.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der St. Johannes-Kirchengemeinde geht auf die Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde über.

§ 5

(1) Das Grundvermögen der St. Johannes-Kirchengemeinde geht, soweit es im Bereich der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde belegen ist, in das Eigentum der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde über.

(2) Im übrigen findet, soweit erforderlich, zwischen den beteiligten Kirchengemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Artikel 9 Absatz 3 der Kirchenverfassung statt.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 3. Februar 1965 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden veröffentlicht.

Lübeck, den 15. April 1965

Die Kirchenleitung
Göbel

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes
betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren
und Kirchenbeamten
Vom 13. Februar 1965

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 in Verbindung mit Artikel 49 Absatz 2 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Einziges Artikel

Das Kirchengesetz betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pastoren und Kirchenbeamten der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 4. Februar 1959 (Kirchl. Amtsblatt 1959, Seite 20) wird in § 7 durch folgenden zweiten Absatz ergänzt:

(2) Werden nach § 125 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so gelten hinsichtlich der Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes die Bestimmungen des § 115 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Das vorstehende von der Synode am 10. Februar 1965 und von der Kirchenleitung am 13. Februar 1965 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 15. April 1965

Die Kirchenleitung
Göbel

Ordnung

für den Beirat für Kirchenmusik der Evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck
Vom 2. Dezember 1964

§ 1

(1) Der Beirat für Kirchenmusik ist eine landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Artikels 87 der Kirchenverfassung.

(2) Der Beirat für Kirchenmusik hat die Aufgabe,

a) die Kirchenleitung und die Gemeinden in allen Fragen des kirchenmusikalischen Amtes und Dienstes zu beraten, insbesondere bei Neubesetzung kirchenmusikalischer Ämter und hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker (z. B. Gehaltsfragen, Einstufung von Kirchenmusikerstellen, Anstellungsverträge, Dienstanweisungen, Neufassung des Kirchenmusikergesetzes),

- b) die Kirchenleitung bei der Bemessung und Verteilung der Haushaltszuschüsse für Kirchenmusik (einschließlich der für Bläserchöre) zu beraten,
- c) im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Planung bzw. die Koordinierung der jährlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen vorzunehmen,
- d) im Auftrage der Kirchenleitung die kirchenmusikalische Fachaufsicht (Visitationen, Sorge für Fortbildung der Kirchenmusiker) auszuüben,
- e) auf Verlangen der Kirchenleitung bei etwaigen Streitfällen zu vermitteln.

§ 2

(1) Dem Beirat gehören drei Lübecker Kirchenmusiker (im Sinne des Kirchengesetzes vom 21. November 1955 – Kirchliches Amtsblatt 1955, Seite 19 – in d. F. vom 14. Dezember 1962 – Kirchliches Amtsblatt 1963, Seite 108 –) und ein Lübecker Pastor an.

(2) Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung berufen.

(3) Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre; die Mitglieder bleiben bis zum Dienstantritt ihres Nachfolgers im Amt.

(4) Im letzten Vierteljahr seiner Amtszeit kann der Beirat Vorschläge für die künftige Besetzung des Beirats machen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat der Beirat ebenfalls ein Vorschlagsrecht.

§ 3

Die Kirchenleitung beruft nach Anhörung des Beirats ein Beiratsmitglied zum Vorsitzenden. Im übrigen regelt der Beirat die Aufteilung der Aufgabenbereiche selbst.

§ 4

Die Mitglieder des Beirats erhalten ihre notwendigen Auslagen ersetzt.

§ 5

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirats oder die Kirchenleitung es verlangen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Ein Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden.

(3) Mitglieder der Kirchenleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilzunehmen; die Kirchenleitung ist unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Über jede Sitzung ist unter Hervorhebung der gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen; eine Abschrift ist der Kirchenleitung einzureichen.

§ 6

Mit dem Tage der konstituierenden Sitzung des Beirats gilt das landeskirchliche Amt für Kirchenmusik (Kirchliches Amtsblatt 1947, Seite 14) als aufgelöst.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 2. Dezember 1964 beschlossene Ordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 15. April 1965

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Beschluß

über die Veränderung der Kirchengemeindegrenzen
St. Jürgen / St. Martin

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9, Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt
aus der St. Jürgen-Kirchengemeinde
in die St. Martin-Kirchengemeinde
die ev.-luth. Gemeindeglieder folgender Straßen:
Weinbergstraße,
Gustav-Falke-Straße,
Weberkoppel (ab 33 und 18),
Meisensteg,
Ratzeburger Allee 67a-95,
Drosselweg und
Gärtnergasse (ab 65 und 106).

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den beiden Kirchengemeinden östlich der Ratzeburger Allee verläuft nunmehr von der Einmündung des Nachtigallensteiges in die Ratzeburger Allee östlich der Ratzeburger Allee bis zur Weinbergstraße, nördlich der Weinbergstraße bis zur Einmündung Gärtnergasse, überspringt die Weinbergstraße westlich des nordwestlichen Eckhauses Weinbergstraße/Gärtnergasse, läuft nördlich am südöstlichen Eckhaus Weinbergstraße/Gärtnergasse vorbei, überspringt die Gärtnergasse westlich des nordwestlichen Eckhauses Gärtnergasse/Meisensteg, verläuft nordwestlich des Meisensteiges, überspringt den Meisensteg südlich der Eckhäuser Lärchenweg/Meisensteg, verläuft

östlich des Meisensteiges zur Gärtnergasse, nördlich der Gärtnergasse bis zur Gustav-Falke-Straße, nordwestlich der Verlängerung der Gustav-Falke-Straße nach Osten bis zur Abzweigung des Weges zum I. Fischerbuden, folgt diesem Weg auf seiner südlichen Seite bis über die Einmündung Weberkoppel hinaus und verläuft südöstlich vom I. Fischerbuden (einschließlich Geflügelzüchterei) nach Osten zur Wakenitz.

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft.

Lübeck, den 15. Oktober 1964

Die Kirchenleitung
Göbel

Beschluß

über die Veränderung der Kirchengemeindegrenzen
Paul Gerhardt / Friedrich von Bodelschwingh

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Es werden umgepfarrt
aus der Paul Gerhardt-Kirchengemeinde
in die Friedrich von Bodelschwingh-Kirchengemeinde
die ev.-luth. Gemeindeglieder folgender Straßen:
Schönböckener Straße 27 bis Ende
Schönböckener Straße 28b bis Ende

Robert-Schumann-Weg
Karl-Loewe-Weg
Schubertstraße
Sibeliusstraße
Hugo-Distler-Straße.

§ 2

Die Gemeindegrenze zwischen den beiden Kirchengemeinden östlich der Autobahn verläuft nunmehr nördlich des südwestlichen Eckhauses der Einmündung der Artlenburger Straße in die Schönböckener Straße nach Nordwesten über die Schönböckener Straße, läuft nördlich am Hause Schönböckener Straße Nr. 28 b vorbei, biegt gleich danach nach Westen ab, erreicht die Autobahn und verläuft östlich der Autobahn bis zur Autobahnüberführung (Schönböckener Straße / Steinrader Damm).

§ 3

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. März 1964 in Kraft.

Lübeck, den 15. April 1965

Die Kirchenleitung
Göbel

Pfarrbezirke der St. Martin-Kirchengemeinde

St. Martin I

Adalbert-Stifter-Straße	Mendelweg
Dorfstraße (ab 27/12)	Mönkhofweg (95-195, 62-102)
Ebner-Eschenbach-Straße	Paradiesgarten
Elswigstraße (ab 27/54)	Prießnitzweg
Hermann-Löns-Weg	Resselweg
Immengarten	Rilkeweg
Kalkbrennerstraße	Senefelderweg
Kastanienallee	Sudetenstraße
Krummeck	

St. Martin II

Stadtweide	Stichweg
Bürgerweide	Weinbergstraße
Stiller Winkel	Drosselweg
Weidentrift	Gustav-Falke-Straße
Mönkhof-Gut	Ratzeburger Allee (67a-151/86-106)
Mönkhofweg (südl. der Bahnlinie, also ab 195a und 102a)	Gärtnergasse (ab 65/106)
Weberkoppel	Meisensteg (unbewohnt)

St. Martin III

Absalonshorst	Müggenbusch
Am Bökenberg	Neptunstraße
Am Heidkoppelgraben	Nibelungenstraße
Auf dem Vorbeck	Peter-Monnik-Weg
Beetenwiese	Reetweg
Bei der Schafbrücke	Saturnstraße
Beim Stadthof	Schwalbenweg
Blankenseer Straße	Schwonstieg
Brunhildweg	Siegfriedstraße
Falkenhusener Weg	Storchennest
Gernotweg	Strecknitz-Hof
Giselherweg	Strecknitzer Feld
Grönauer Baum	Strecknitzer Tannen
Guntherweg	Uranusweg
Hagenstraße	Uteweg
Harbershorst	Venusberg
Hubertus-Kaserne	Volkerstraße
Im Trentsaal	Vorbecks-Riehe
Jupiterstraße	Wakenitzhof
Kriemhildweg	Wiesengrund
Lämmerstieg	Wulfsdorfer Heide
Marsweg	Wulfseck
Merkurstraße	

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der Synode ausgeschieden sind:

Hans-Joachim Augustin, Kirchengemeinde Nusse,
Horst Kairies, Melanchthon-Kirchengemeinde.

Zur Synode gewählt wurden:

Von dem Vorstand der Kirchengemeinde Nusse
Siegfried Thalmann
mit einer Wahlzeit bis 1969.

Gemeinsame Kirchensteuerkammer

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin.

Für die Zeit ab 1. Januar 1965 wurde anstelle von Präsident
Göbel zum Mitglied ernannt:

Oberlandeskirchenrat Horst Göldner,
als Stellvertreter bleibt Landgerichtsrat Kurt Thiemann.

Beirat für Frauenarbeit

In den Beirat berufen wurden:

Frau Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff, Vorsitzende
Frau Bremer
Frau Döring
Frau Waack
Pastor Hans-Herbert Schröder

Frau Friederike Meyer
Frau Pastorin Susanne Eycke
Frau Erika Pioch
Pastor Werner Heilmann
Pastor Gerhard Seemann
Fräulein Marianne Dopp
Schwester Annelise Loll
Frau Gertrud Kern
Frau Ellen Stöhr
Frau Vikarin Brigitte Staiger.

Kirchenvorstände

Dom - St. Petri

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Kunsthistoriker Gustav Lindtke,

in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Elisabeth Kröger, geb. Meyer.

St. Aegidien

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Richard Völtz,
in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Kurt Nitschke.

Dreifaltigkeit

Zu Kirchenvorstehern berufen wurden:
Anneliese Göbel

Dr. Hermann Schmidt zur Nedden
Siegfried Rauter
Charlotte Treichel.

Aus dem Vorstand der Kirchengemeinde Kücknitz gingen
in den Vorstand der Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde über:
Hugo Belke
Ewald Engelbrecht
Albert Wagner.

Zum Kirchmeister bestellt wurde:
Dr. Hermann Schmidt zur Nedden.

Paul-Gerhardt

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Heinrich Altröck,
in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Werner Kahns.

St. Martin

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Dietrich Helbig,
in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Joachim Schmidt.

Melanchthon

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Albert Rodenberg,

in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Ruth Karstadt.

St. Philippus

Durch Tod aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Fritz Reinholtz,

in den Kirchenvorstand berufen wurde:
Frieda Rediske.

Travemünde

in den Kirchenvorstand berufen wurden:
Herbert Bernstein,
Cuno Seemann.

Nusse

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Kirchmeister Hans-Joachim Augustin,
zum Kirchmeister gewählt wurde:
der Kirchenvorsteher Hans Plate.

V. Personalmeldungen

Pastoren

Berufen wurden:
Pastor Dr. Hans-Joachim Thilo
in eine landeskirchliche Pfarrstelle als theologischer Referent
in der kirchlichen Verwaltung
(mit einer Predigtstätte an St. Marien),
Pastor Karsten Schmidt
in eine Pfarrstelle in der Kreuz-Kirchengemeinde,
Pastor Martin Philipp
in eine Pfarrstelle der St. Matthäi-Kirchengemeinde.

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden die
Kandidaten
Horst Webecke,
Solveig Webecke.

Ordination

Ordiniert wurde der Pfarramtskandidat
Horst Webecke.

Hilfsprediger

Als Hilfsprediger mit der Amtsbezeichnung „Pastor“ in
den Kirchendienst übernommen wurde:
Pfarramtskandidat Horst Webecke.

Kommissarisch beauftragt wurden:
Pastor Horst Webecke mit der Verwaltung einer Pfarrstelle
an Dreifaltigkeit in Lübeck-Kücknitz,
die theologische Mitarbeiterin Solveig Webecke zur Mit-
hilfe in der Landeskirchlichen Frauenarbeit zur Entlastung
der Pastorin.

Theologiestudenten

In die Liste der Theologiestudenten wurden eingetragen:
stud. theol. Hermann Jung,
stud. theol. Michael Trowitzsch.

Kirchenmusiker

Als Organist und Chorleiter wurde angestellt:
Martin Bruchwitz,
v. Bodelschwingh-Kirchengemeinde.

Gemeindehelfer

Für den Gemeindedienst angestellt wurde:
Gemeindehelferin Brigitte Rang,
St. Markus-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Angestellt wurden:
Henry Hein,
v. Bodelschwingh-Kirchengemeinde,
Heinz Kottke,
Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde.

Kirchenkanzlei

In die Planstelle eines Juristen in der Kirchenkanzlei be-
rufen wurde:
Oberlandeskirchenrat Horst Göldner.

Ernannt wurden:

Assessor Martin Lindow zum Kirchenassessor unter Be-
rufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
Kirchensekretär Horst Borchert zum Kirchenobersekretär,
Heinz-Jochen Rose zum Kirchensekretär unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
Diakon Siegfried Weßling zum Kircheninspektor unter
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Verstorben ist:

Kirchenbaurat Hans Overhage am 5. Dezember 1964.

Zu seinem Nachfolger eingestellt wurde:
Kirchenbauoberamtmann Hans-Otto Keck unter Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Ausgeschieden ist:

Bau-Ingenieur Paul Gerhard Denner.

Angestellt wurden:

Jugendsekretär Gottfried Zehndner,
Ursula Walcher im Jugend- und Sozialpfarramt,
Melitta Rahn in der Landeskirchlichen Pfarrstelle für Frauen-
arbeit,
Karin Rasmussen (Kirchenkanzlei).

VI. Mitteilungen

